

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 13 ♦ Jahrgang 2009 ♦ vom 14.10.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
2. Widmung von Straßen
3. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur
Berichtigung der Veröffentlichung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007 im
Amtsblatt vom 29.05.2009
4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66; ber. S. 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.07.1999 (GV NRW S. 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, stelle ich fest, dass Herr Georg Roth, Stauffenbergstr. 29, 47608 Geldern aus der Reserveliste der FDP Nachfolger des Stefan Bellgardt, 47608 Geldern ist, da Herr Bellgardt am 16.09.2009 auf sein Ratsmandat verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 13.10.2009

Berges
Wahlleiterin

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

Teilstücke aus Flurstück 286 und 237, Flur 8, Gemarkung Geldern (Kirchplatz der St. Maria Magdalena-Kirche)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 07.10.2009

Horster
Beigeordneter

Bekanntmachung

der Städtischen Dienste Geldern - Kultur Berichtigung der Veröffentlichung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007 im Amtsblatt vom 29.05.2009

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007

1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 252.277,54 € festgestellt.

1.2 Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 691.242,99 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Kultur, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste – Kultur -. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern – Kultur - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag: Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - liegen in der Zeit vom 14.10.2009 bis 24.10.2009 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 119, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 06.10.2009

Ulrich Janssen
1. Betriebsleiter

Rainer Niersmann
Betriebsleiter

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.28396.5 vom 15.09.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HN 27072, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.27694.2 vom 15.09.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BS 36 STF, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.29034.1 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FWS 85 ET, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29704.4 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN MN 25, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29127.5 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OT 27 VIX, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29163.1 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LOP 06402, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29276.0 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 24147, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29813.0 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG 4228 A, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29903.9 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 51 UV, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29679.0 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KWA /A 87, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.29339.1 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WE 3452 A, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.28987.4 vom 06.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CEF 711, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.30300.1 vom 07.10.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SLU 13 TS, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.60554.3 vom 12.10.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 12.10.2009

Janssen
Bürgermeister